



Verein Jungfrau-Marathon

Strandbadstr. 44 / CH-3800 Interlaken

Tel +41 (0)33 827 62 90

info@jungfrau-marathon.ch / jungfrau-marathon.ch

MwSt-Nr. CHE 108.878.521 MWST

Allgemeine Vertragsbedingungen für das Jungfrau-Marathon Village

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Teilnahme am Jungfrau-Marathon-Village in den eigenen oder gemieteten Lokalitäten des Vereins Jungfrau-Marathon. Veranstalter des Marathon-Village ist das OK-Jungfrau-Marathon, Strandbadstrasse 44, 3800 Interlaken, Schweiz.

2. Anmeldung

a. Ausstellende im Sinne dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen sind Personen, Unternehmungen und Organisationen, auf deren Namen beziehungsweise Firma die verbindliche Anmeldung lautet.

b. Ausstellende Institutionen von Sportartikelherstellern oder Bergbahnen werden nach Absprache angenommen. Der Veranstalter bietet hier seinen Hauptsponsoren einen prioritären Auftritt. Sportartikelgeschäfte, welche diverse Marken anbieten, sind zugelassen, sofern sie ausschliesslich unter dem Logo des Sportgeschäftes angeboten werden.

c. Die Anmeldung zur Teilnahme am Marathon-Village erfolgt durch Einsendung des vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Anmeldeformulars bis zu dem vom Veranstalter bezeichneten Termin. Der Veranstalter haftet nicht für die Folgen oder Schäden, die aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung oder auf Grund sonstiger Mitteilungen der Ausstellenden entstehen. Der Veranstalter behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet eingegangene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.

d. Die Anmeldung ist bindend. Der Eingang der Anmeldung muss seitens des Veranstalters nicht bestätigt werden.

e. Der Ausstellungsvertrag zwischen Veranstalter und der ausstellenden Institution wird rechtsverbindlich durch die Standbestätigung seitens des Veranstalters. Weicht die Standbestätigung von der Anmeldung ab, so gilt der Vertrag als zustande gekommen, falls die ausstellende Institution nicht innert einer Woche ab Empfang der Standbestätigung schriftlich ihre Anmeldung zurückzieht.

f. Die Ausstellenden haben den Veranstalter über ihr Unternehmen und die von ihnen auszustellenden Produkte genau zu informieren. Sofern das tatsächlich ausgestellte Warenangebot nicht den eingereichten Angaben entspricht, ist der Veranstalter berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen. Die Ausstellenden haften in diesem Falle für sämtliche von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten. Sie haben keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

g. Der Veranstalter entscheidet allein und endgültig über die Zulassung zur Teilnahme und die Zustellung von Ausstellungsgut für das Marathon-Village. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Der Veranstalter bestimmt die Platzierung der Ausstellenden nach Branche und Produktgruppen, nach Internationaler Herkunft, Unternehmensstruktur, Wirtschaftsstufen und anderen sachlichen Merkmalen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsflächen einer ausstellenden Institution zu kürzen, deren Platzierung zu ändern oder eine alternierende Zulassung von Ausstellenden vorzuziehen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die den von ihm gesetzten Veranstaltungszielen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung beziehungsweise Repräsentation auszuschliessen und solche Gegenstände eigenhändig zu entfernen.

h. Die zugeteilte Standfläche darf ohne Zustimmung des Veranstalters nicht ausgetauscht oder geteilt werden. Eine Untervermietung des Standes ist nicht gestattet.

i. Die Ausstellenden sind verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten. Waren und Dienstleistungen dürfen nicht in einer Weise ausgestellt, angeboten oder beworben werden, die die Rechte von Drittpersonen verletzen. Widerhandlungen dieser Verpflichtungen können mit sofortigem Ausschluss von der Veranstaltung bestraft werden.

3. Standbereitstellung

- a. Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage besteht nicht, sofern nichts anderes in einem Sponsoring-Vertrag oder in einer speziellen Vereinbarung zugesichert ist.
- b. Der Veranstalter bestimmt, in welchem Bereich die Ausstellenden platziert werden. Bei der Standbereitstellung kann die Zugehörigkeit des angemeldeten Ausstellungsgutes zu Ausstellungsartikelgruppen berücksichtigt werden.
- c. Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Ausstellungsfläche enthalten, ohne Anspruch auf Preisreduktion.
- d. Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standortänderungen auch nach erfolgter Bestätigung, begründen keine Rücktrittsrechte oder Schadenersatzansprüche der Ausstellenden gegenüber dem Veranstalter.

4. Teilnahmebestätigung

Die Teilnahmebestätigung wird nach Erhalt des Anmeldeformulars und dessen Prüfung durch den Veranstalter den Ausstellenden zugestellt. Durch die Zustellung der Teilnahmebestätigungen werden die Ausstellungsverträge rechtsgültig.

Die Teilnahmebestätigung gilt nur für die anmeldende Institution, an welche die Bestätigung adressiert ist. Eine Untervermietung der bestätigten Ausstellungsfläche ist strikte untersagt. Ein Tausch der Ausstellungsfläche ist nur nach Genehmigung durch den Veranstalter zulässig. Der Veranstalter kann den Tausch ohne Nennung von Gründen verbieten.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Teilnahmebestätigung zurückzuziehen, falls die Standmiete nicht bis zum vereinbarten Termin einbezahlt wurde. In diesem Fall gilt der Ausstellungsvertrag als einseitig aufgelöst. Die ausstellende Institution ist verpflichtet, in diesem Fall den Veranstalter schadlos zu halten, insbesondere haftet er weiterhin für sämtliche von ihm eingegangenen Verpflichtungen, hat jedoch keinen Ersatzanspruch gegenüber dem Veranstalter.

Sollte die ausstellende Institution ihr Warenangebot ohne Genehmigung durch den Veranstalter gegenüber den Angaben in der Anmeldung ändern oder ergänzen, ist der Veranstalter berechtigt, vom abgeschlossenen Ausstellungsvertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten. Die Ausstellenden haftet in diesem Falle für sämtliche von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, haben jedoch kein Ersatzanspruch gegenüber dem Veranstalter.

5. Zahlungsbedingungen

Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an dem Marathon-Village haben die Ausstellenden eine Zahlung an den Veranstalter zu leisten, die sich nach der Grösse und Art der Ausstellungsfläche richtet. Die Miete der Ausstellungsfläche schliesst die Auf- und Abbauphase ein.

Der Veranstalter behält sich vor, eine kurzfristige Änderung der angegebenen Auf- und Abbauphase zu kommunizieren. Ein Anspruch auf Reduktion der Miete ist für solche Änderungen ausgeschlossen.

Die Ausstellenden erhalten für die Standmiete sowie die Zusatzleistungen eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist vorbehaltlich abweichender Zahlungsfristen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zahlbar.

Im Fall eines Zahlungsverzuges ist der Veranstalter berechtigt, vom Teilnahmevertrag unverzüglich zurückzutreten. Die Ausstellenden haften in diesem Falle für sämtliche von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten, haben jedoch keinen Ersatzanspruch gegenüber dem Veranstalter.

Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt schriftlich geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt. Eine Verrechnung mit Ansprüchen an den Veranstalter ist nicht zulässig.

6. Verpflichtung zur Standnutzung

Die Ausstellenden sind verpflichtet, ihre Stände während den Öffnungszeiten zu nutzen und personell zu betreuen. Die Ausstellenden sind verpflichtet, Beschriftungen mit den Geschäftsnamen entsprechend den Angaben in der Teilnahmebestätigung an den Ständen anzubringen.

Der Veranstalter ist berechtigt, den bereitgestellten Stand hinsichtlich Standgrösse und Ausstellungsobjekte zu überprüfen. Bei Verstössen gegen die Vereinbarungen kann der Veranstalter die ausstellende Institution auffordern, den vereinbarten Zustand wiederherzustellen, von der Ausstellung ausschliessen oder von künftigen Teilnahmen ausschliessen.

Eine Abtretung des Ausstellungsstandes, eine Untervermietung des Standes, eine Teilung des Standes berechtigt den Veranstalter, den Teilnahmevertrag, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos zu kündigen und den Stand auf der Marathon-Village auf Kosten der ausstellenden Institution räumen zu lassen. Weder die vertraglich ausstellende Institution noch der Dritte haben irgendwelche Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.



Verein Jungfrau-Marathon
Strandbadstr. 44 / CH-3800 Interlaken
Tel +41 (0)33 827 62 90
info@jungfrau-marathon.ch / jungfrau-marathon.ch
MwSt-Nr. CHE 108.878.521 MWST

7. Öffnungszeiten

Die Dauer der Veranstaltung ist der Ausschreibung und dem Anmeldeformular zu entnehmen.

Für den Standaufbau und den Standabbau stehen festgelegte Zeiten zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten ausserhalb dieser Zeiten sind nicht zulässig. Während den Öffnungszeiten des Marathon-Village dürfen keine Auf- und Abbauarbeiten getätigt werden.

8. Verkaufstätigkeit

Die Ausstellenden dürfen Ihre Produkte vor Ort verkaufen, Bestellungen beziehungsweise Aufträge entgegennehmen und entsprechende Kauf- und Dienstleistungsverträge zur Ausführung auch ausserhalb der Veranstaltung abschliessen. Dies gilt auch für Ausstellungsgüter bei einer Lieferverpflichtung nach Beendigung der Veranstaltung.

Verkäufe, die nicht den gewerblichen Zwecken des Käufers dienen, sind, auch wenn es sich um den Abschluss von Verträgen zur Ausführung nach Beendigung nach Veranstaltung handelt, nicht gestattet (dies gilt auch für branchenfremde Einkäufe).

Der Veranstalter ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb des Ausstellungsgeländes sowie an den Ausgängen durchzuführen.

9. Werbung

Der ausstellenden Institution stehen die Innenflächen ihres Standes für Werbezwecke, jedoch nur für die, von ihnen ausgestellten und angemeldeten Ausstellungsgüter, zur Verfügung.

Der Veranstalter kann Vorschriften zur Gestaltung von Aussenflächen der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen. Er kann Werbung, die gegen allgemeine Ansichten des Anstandes, Werbung von Dritten und der Sitte verstossen, entfernen.

Die Durchführung von Werbeaktionen ausserhalb des Standes ist weder auf noch neben dem Gelände des Jungfrau-Marathons zulässig.

10. Absage respektive Abbruch der Veranstaltung

Nach dem Versand der Teilnahmebestätigung kann die Veranstaltung gänzlich abgesagt oder in geänderter Weise durchgeführt werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer sich die Durchführung des geplanten Marathon-Village für den Veranstalter als unzumutbar erweist, sofern diese unvorhersehbar waren und nicht vom Veranstalter verschuldet sind. Solche Umstände liegen insbesondere vor im Falle von politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, Entzug von Bewilligungen sowie bei höherer Gewalt.

Die Veranstaltung kann auch infolge von Ereignissen, die ausserhalb der Verfügungsmacht des Veranstalters liegen oder infolge höherer Gewalt wie zum Beispiel einer Pandemie, abgebrochen werden. In diesen Fällen besteht keine Haftung der Veranstaltungsleitung.

11. Bewachung

Die Standbewachung und -beaufsichtigung, insbesondere in Bezug auf Wertsachen und Ausstellungsgegenstände, ist Sache des Ausstellers, auch während den Auf- und Abbauzeiten. Der Veranstalter haftet nicht für Verluste und/oder Beschädigungen an Ständen und Ausstellungsgut.

12. Haftung, Versicherungen

Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschliesslich der Bauten entstehen, aus. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosionen, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (Strom, Wasser, Gas etc.) und ähnliche Ursachen entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr, insbesondere durch Besucher, andere Aussteller, Läufer usw. verursacht werden.

Die Versicherung von Ständen und Ausstellungsgut ist Sache des Ausstellers.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes.

Erfüllungsort ist Interlaken.

Gerichtsstand für alle Ansprüche beziehungsweise Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Thun.

14. Unterzeichnung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung anerkennt die ausstellende Institution diese allgemeinen Vertragsbedingungen als verbindlich.